

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld
Marktstr. 1

78250 Tengen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Finanzamt Singen
Steuer-Nr. 18156/64259

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	11
6. Wiedergabe der Bescheinigung	13
7. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen:	14
7.1 Bestand Vorräte	14
7.2 Unfertige Erzeugnisse/Leistungen	14
7.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14
7.4 Sonstige Vermögensgegenstände	14
7.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14
7.6 Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	15
7.7 Rückstellungen - Zusammenstellung -	15
7.8 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15
7.9 Erhaltene Anzahlungen	15
7.10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16
7.11 sonstige Verbindlichkeiten	16
8. Anlagen	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2017 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2017 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017
Anlage 4	Lagebericht
Anlage 5	Bescheinigung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Bürgermeister der

Stadt Tengen

beauftragte uns, den Jahresabschluss für den Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld zum 31. Dezember 2017 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 21. Juni 2018 bis zum 22. Oktober 2018 in unseren Geschäftsräumen in Singen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Unternehmens, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbüchlicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7)*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27. November 2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gege-

benheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Unternehmer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns am 22. Oktober 2018 schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Zweckverband besteht nach § 6 Absatz 1 EigBVO i.V.m. § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Zweckverbandes erstellt. Die dabei eingesetzte Software Finanzplus der Firma Dataplan erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Verwaltungsbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 06.03.2017 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde von dem Rechenzentrum der HP Confidential, Bielefeld, erstellt. Die dabei eingesetzte Software dvv.personal des KIVBF (Rechenzentrum) erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Bürgermeister und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Stadt Tengen bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2017 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2016.

Die Buchführung des Zweckverbandes ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 06.03.2017 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Zweckverbandstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Bezüglich der Umsatzsteuer besteht mit der Stadt Tengen eine Organschaft. Der Zweckverband ist Organgesellschaft. In den Jahren bis einschließlich 2015 ist die Erfassung sämtlicher Beträge Brutto erfolgt. Sämtliche Vorgänge bezüglich der Umsatzsteuer wurden nur in den Büchern des Organträgers erfasst. Im Vorjahr ist die Erfassung der entsprechenden Umsatz- und Vorsteuerbeträge erstmals direkt in den Büchern des Zweckverbandes erfolgt. Im laufenden Geschäftsjahr betrifft dies EUR 20.448,56 (Vorjahr: EUR 9.978,26) an abzuführender Umsatzsteuer und EUR 20.195,72 (Vorjahr: EUR 36.019,54) an abzugsfähiger Vorsteuer.

5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

6. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 22. Oktober 2018 dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Pflegeheim Schloss Blumenfeld, Tengen, zum 31. Dezember 2017 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – vom Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags."

Singen, 22. Oktober 2018

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

7. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen:

7.1 Bestand Vorräte

Hackschnitzel	€	2.430,00	
Heizöl		<u>6.440,00</u>	€ <u>8.870,00</u>
			<u>€ 8.870,00</u>

7.2 Unfertige Erzeugnisse/Leistungen

Einbindung Grundstücke (Altstadtring bis Bibernühle und NB Schloßblick) an Nahwärmeversorgung			€ <u>5.135,00</u>
--	--	--	-------------------

7.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Erlöse Fernwärme			
Buchmann	€	12.831,96	
Kühling		393,78	
Küderle		654,11	
Kath. Pfarramt		1.559,73	
Hotel Bibernühle		5.194,17	
Erlöse Einbindung Fernwärmenetz			
Kochanski		3.561,67	
Böttcher (Nachforderung)		1.249,50	
./. Einzelwertberichtigung			<u>0,00</u>
			<u>€ 25.444,92</u>

7.4 Sonstige Vermögensgegenstände

<u>Steuern</u>			
Vorsteuer, im Folgejahr abziehbar	€	3.930,69	
Erstattung Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag 2016		33,74	
Erstattung Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag 2017		25,29	
<u>Sonstige</u>			
ZG Raiffeisen		2.975,58	
BAFA, Zuschuss KWK (laut Bescheid vom 05. Januar 2018)		<u>47.000,00</u>	
			<u>€ 53.965,30</u>

7.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Kapitalrücklage	€	203.885,76	
Verlustvortrag zum 31.12.2016		-190.309,99	
Jahresfehlbetrag 2017		<u>-92.367,43</u>	
Buchmäßiges Eigenkapital	€	<u>-78.791,66</u>	

7.6 Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen

Zuschuss BAFA (nicht an Grundstückseigentümer weitergereichte Teil):

Sonderposten zu Beginn des Wirtschaftsjahres	€ 0,00
Einstellung in 2017	32.330,00
Auflösung für 2017	1.616,50
Auflösung für 2016 (Nachholung)	<u>134,70</u>
	<u>€ 30.578,80</u>

Der am 25. Januar 2018 ausbezahlte Zuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird in Höhe von € 14.670,00 an Grundstückseigentümer weitergereicht. Der verbleibende Betrag von € 32.330,00 wird linear (mit jährlich 5%) - entsprechend der Nutzungsdauer der im Anlagevermögen aktivierten Erweiterung des Nahwärmenetzes - gewinnerhöhend aufgelöst. Daraus resultiert ein jährlicher Auflösungsbetrag von € 1.616,50.

7.7 Rückstellungen - Zusammenstellung -

	Stand 01.01.2017	Verbrauch 2017	Auflösung 2017	Einstellung 2017	Stand 31.12.2017
	€	€	€	€	€
<u>Archivierung/Aufbewahrung</u>					
Aufbewahrungskosten	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
	<u>500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>500,00</u>
<u>Personalkosten</u>					
Urlaubsrückstellung	0,00	0,00	0,00	3.384,00	3.384,00
Berufsgenossenschaft	85,00	0,00	85,00	0,00	0,00
Überstundenrückstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für LOB	1.500,00	1.500,00	0,00	2.300,00	2.300,00
Jubiläumswendungen	387,50	0,00	387,50	37,50	37,50
	<u>1.972,50</u>	<u>1.500,00</u>	<u>472,50</u>	<u>5.721,50</u>	<u>5.721,50</u>
<u>Abschluss- und Fibu-Kosten</u>					
Buchführungskosten 2016	1.700,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00
Beratung Lagebericht/UST-Werte 2017	0,00	0,00	0,00	2.620,00	2.620,00
JA-Kosten 2016	7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00
JA-Kosten 2017 samt Vorarbeiten	0,00	0,00	0,00	7.880,00	7.880,00
	<u>8.700,00</u>	<u>8.700,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.500,00</u>	<u>10.500,00</u>
	<u>11.172,50</u>	<u>10.200,00</u>	<u>472,50</u>	<u>16.221,50</u>	<u>16.721,50</u>

7.8 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Volksbank eG Schwarzwald-Baar Hegau	<u>€ 39.373,80</u>
-------------------------------------	--------------------

7.9 Erhaltene Anzahlungen

AZ Marco Neubert, netto	<u>€ 3.500,00</u>
-------------------------	-------------------

7.10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

gegenüber der Stadt Tengen

Verbindlichkeiten EB Pflegeheime	€ 104.306,73	
Verbindlichkeiten Stadt Tengen	<u>77.467,10</u>	€ 181.773,83

Sonstige

Voelker & Partner, Honorare für 2017	€ 1.041,25	
Zelsius, Honorar für 2017	10.689,91	
Schmid & Tritschler, Honorare USt+Rest JA 2016 etc.	6.019,41	
Rothfelder, Hackschnitzel 12/2017	6.103,81	
Klumpp, Anschluß Schloßblickstr.15 in 12/2017	2.801,87	
Reick u. Partner, Erstellung Prüfbericht in 2017	<u>1.190,00</u>	€ 27.846,25
		<u>€ 209.620,08</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Pflegeheime Schloß Blumenfeld in Höhe von € 104.306,73 sind mit Schließung des Pflegeheimes auf die Stadt Tengen übergegangen. Sie werden deshalb zum 31.12.2017 mit den weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen zusammen ausgewiesen.

7.11 sonstige Verbindlichkeiten

Weitergabe Förderung BAFA an Grundstückseigentümer:

	€	<u>davon an Eigentümer erstattet</u>		€
		<u>in 2017</u>	<u>in 2018</u>	
Hotel Restaurant Bibernühle	4.300,00	4.300,00		
Zeller	2.050,00		2.050,00	
Küderle	150,00		150,00	
Bergmann	3.020,00		3.020,00	
Böttcher	600,00		600,00	
Neubert	850,00		850,00	
Schulz	900,00		900,00	
Kochanski	1.600,00		1.600,00	
Dommer	<u>1.200,00</u>		<u>1.200,00</u>	€ 10.370,00
	<u>€ 14.670,00</u>			

Sonstige:

Bearb.gebühr Bafa für Zulassungsantrag KWK-Netz		100,00
Aufwandsentschädigung 1-12/2017 M. Schreier		4.176,00
Lohnsteuer 12/2017		<u>1.737,76</u>
		<u>€ 16.383,76</u>

8. Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro		Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Stammkapital		0,00	0,00
1. technische Anlagen und Maschinen		143.150,00	150.315,00	II. Kapitalrücklage		203.885,76	203.885,76
B. Umlaufvermögen				III. Verlustvortrag		-190.309,99	-110.412,11
I. Vorräte				IV. Jahresverlust		-92.367,43	-79.897,88
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.870,00		6.470,00	nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>78.791,66</u>	<u>0,00</u>
2. unfertige Erzeugnisse und Leistungen	<u>5.135,00</u>		<u>45.254,00</u>			0,00	13.575,77
		14.005,00	51.724,00	B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		30.578,80	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.444,92		4.219,91	1. sonstige Rückstellungen		16.721,50	11.172,50
2. Forderungen an den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld	821,06		0,00	D. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>53.965,30</u>		<u>6.379,23</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.373,80		1.829,92
		80.231,28	10.599,14	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.500,00		21.008,40
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		78.791,66	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.846,25		63.555,89
				4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen	181.773,83		22.882,99
				5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld	0,00		76.695,67
				6. sonstige Verbindlichkeiten	<u>16.383,76</u>		<u>1.917,00</u>
						268.877,64	<u>187.889,87</u>
		<u>316.177,94</u>	<u>212.638,14</u>			<u>316.177,94</u>	<u>212.638,14</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	214.979,96	197.209,15
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	<u>-40.119,00</u>	<u>45.254,00</u>
	174.860,96	242.463,15
3. sonstige betriebliche Erträge	2.223,70	8.235,22
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-61.390,09	-76.181,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-34.962,71</u>	<u>-71.714,50</u>
	-96.352,80	-147.896,30
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-71.529,26	-68.740,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	<u>-21.215,04</u>	<u>-23.349,75</u>
- davon für Altersvorsorge	-92.744,30	-92.089,77
EUR 6.378,27 (Vorjahr: EUR 6.651,70)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-28.066,28	-23.398,40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-51.256,21	-67.200,61
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	94,08	126,86
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.127,06	-182,57
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,48</u>	<u>44,54</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-92.367,43</u>	<u>-79.897,88</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>-92.367,43</u>	<u>-79.897,88</u>
Nachrichtlich: Verwendung des Jahresfehlbetrages 2017: auf neue Rechnung vorzutragen:	-92.367,43	

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld

Tengen

Anhang

für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Nach § 10 der Verbandssatzung i.V.m. § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) finden auf das Rechnungswesen des Zweckverbands die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Danach finden gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) für den Jahresabschluss die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigBVO nichts anderes ergibt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Der erstellte Abschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Jahresabschluss sind die Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge vollständig enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Passivposten und Erträge nicht mit Aufwendungen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sind gesondert ausgewiesen und entsprechend gegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Wirtschaftsgüter aus, die dafür bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen.

Der Sonderposten enthält zweckgebundene Zuwendungen. Eine Auflösung erfolgt parallel der Abschreibung des dementsprechenden Anlageguts.

Rückstellungen wurden nur im zulässigen Rahmen des § 249 HGB gebildet und nur aufgelöst, soweit der Grund hierfür entfallen war

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz sind mit denen der Schlussbilanz des vorhergegangenen Jahres identisch.

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen worden.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet.

Es galt der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung. Insbesondere wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, auch dann, wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und Tag der Aufstellung bekannt geworden sind. Es wurden ausschließlich realisierte Gewinne ausgewiesen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Für die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag bzw. dem niedrigeren beizulegenden Stichtagswert bewertet.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind die Rückstellungen gem. § 249 Abs. 1 HGB ausgewiesen.

Die gebildeten Rückstellungen wurden in der Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im nachstehenden Anlagennachweis enthalten.

A N L A G E N N A C H W E I S

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Abschreibungen/ Zuschrei- bungen (-) des Geschäfts- jahres	Abgänge	Stand 31.12.2017	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2016	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz v.Hd.	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert v.Hd.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. technische Anlagen und Maschinen	745.703,84	20.901,28	0,00	0,00	766.605,12	595.388,84	28.066,28	0,00	623.455,12	143.150,00	150.315,00	3,7	19,6
	745.703,84	20.901,28	0,00	0,00	766.605,12	595.388,84	28.066,28	0,00	623.455,12	143.150,00	150.315,00	3,7	19,6

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 0,0 (Vorjahr: TEUR 5,8) und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr in Höhe von TEUR 3,0 (Vorjahr: TEUR 2,9).

Sonderposten mit Rücklagenanteil

Der Sonderposten resultiert aus dem am 25. Januar 2018 ausbezahlten Zuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Aufwendungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) laut Zulassungsbescheid vom 5. Januar 2018 in Höhe von TEUR 47. Davon sind TEUR 15 an die Wärmeabnehmer weiterzureichen. Der verbleibende Betrag von TEUR 32 wird linear (mit jährlich 5%) - entsprechend der Nutzungsdauer der im Anlagevermögen aktivierten Erweiterung des Nahwärmenetzes - gewinnerhöhend aufgelöst.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 16,7 (Vj. TEUR 11,2) wurden für Arbeitnehmeransprüche in Höhe von TEUR 5,7 (Vj. TEUR 2,0), für Buchführungskosten in Höhe von TEUR 0,0 (Vj. 1,7 TEUR), für Abschluss und Prüfung in Höhe von TEUR 10,5 (Vj. 7,0 TEUR) und für Aufbewahrungspflichten in Höhe von TEUR 0,5 (Vj. 0,5 TEUR) gebildet.

Angaben zu Verbindlichkeiten

Die Angaben zu den Verbindlichkeiten sind im nachstehenden Verbindlichkeitspiegel enthalten:

	Gesamtbetrag EUR	Restlaufzeiten			gesichert EUR	Sicher- heiten
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	39.373,80 (1.829,92)	39.373,80 (1.829,92)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	3.500,00 (21.008,40)	3.500,00 (21.008,40)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	27.846,25 (63.555,89)	27.846,25 (63.555,89)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen (Vorjahr)	181.773,83 (22.882,99)	181.773,83 (22.882,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld (Vorjahr)	0,00 (76.695,67)		0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
6. sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr) - davon aus Steuern: EUR 1.738 (Vj. EUR 573)	16.383,76 (1.917,00)	16.383,76 (1.917,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
(Vorjahr)	268.877,64 (187.889,87)	268.877,64 (187.889,87)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Pflegeheime Schloß Blumenfeld in Höhe von € 104.306,73 sind mit Schließung des Pflegeheimes auf die Stadt Tengen übergegangen. Sie werden deshalb zum 31.12.2017 mit den weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen saldiert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sämtliche Umsätze wurden aus satzungsgemäßen Zwecken erwirtschaftet.

Sonstige Angaben

Organe des Zweckverbands sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsversammlung. Die Stadt Tengen hat 98% der Stimmen, die Städte Blumberg und Geisingen je 1% der Stimmen.

Der Vorsitz der Verbandsversammlung wird durch den Bürgermeister der Stadt Tengen, Herrn Marian Schreier wahrgenommen. Er erhielt für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von EUR 4.176.

Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:

CDU UW	FWV	Freie Bürger / SPD
Feucht, Markus	Hofgärtner, Karlheinz	Grambau, Michael
Homburger, Gertrud	Sturm, Edmund	
Preter, Konrad		

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten für das Jahr 2017 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 150.

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt auftragsgemäß durch das Verwaltungspersonal der Stadt Tengen.

Im Durchschnitt waren bei dem Zweckverband im Geschäftsjahr 3 (Vorjahr: 2) Arbeitnehmer beschäftigt.

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus einem Mietvertrag mit unbestimmter Laufzeit in Höhe von TEUR 5.800 pro Jahr.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 92.367,43 auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Mitglieder der Betriebsleitung

Tengen, 22. Oktober 2018

Unterschrift
Bürgermeister Marian Schreier

Lagebericht zum 31.12.2017

Zweckverband Pflegeheime

Schloss Blumenfeld



Lagebericht Zweckverband Pflegeheime

Schloss Blumenfeld zum 31.12.2017

1. Geschäftstätigkeit seit dem 01.07.2014

Am 17. Juni 2014 beschloss der Gemeinderat der Stadt Tengen in einer öffentlichen Sitzung den Pflegebetrieb nicht mehr im Zweckverband weiterzuführen, sondern hierfür einen Eigenbetrieb zu gründen. Seit dem 1. Juli 2014 ist der Betriebszweck die Versorgung von Gebäuden in Tengen-Blumenfeld mit Nahwärme. Die Verbandssatzung wurde hinsichtlich des Betriebszweckes entsprechend geändert.

Nach dem Ende des Geschäftsjahres wurde in der Verbandsversammlung vom 15. März 2018 beschlossen, den Verkauf des Nahwärmenetzes auszuschreiben. Aufgrund des Verkaufs des Nahwärmenetzes wird der Zweck des Zweckverbandes entfallen und der Zweckverband soll daher anschließend aufgelöst werden.

Dem Zweckverband gehören die Städte Tengen, Blumberg und Geisingen an.

Die Stimmanteile gliedern sich wie folgt:

Stadt Tengen	98 %
Stadt Blumberg	1 %
Stadt Geisingen	1 %

Die Nahwärmeversorgung ist eine steuerbare Tätigkeit. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Stadt Tengen seit dem 01. Januar 2014. Für die gegenseitigen betrieblichen Leistungen fällt keine Umsatzsteuer an.

Im Zweckverband sind zum Jahresende 2017 drei Mitarbeitende beschäftigt. Diese Mitarbeiter erbringen technische Leistungen auch für den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld und die Stadt Tengen. Diese Leistungen werden dem Zweckverband vergütet.

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt seit Jahresbeginn durch die Stadt Tengen.

Der Zweckverband verfügt über keine Immobilien. Das Gebäude der Heizzentrale ist vom Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld gemietet. Die Mietzahlung entspricht der Abschreibung des Gebäudes.

Herr Bürgermeister Schreier ist seit dem 14. Juli 2015, aufgrund der Wahl in einer öffentlichen Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende.

Bearbeitet	Freigabe	Version	Datum	Seite
			22.10.2018	Seite 1 von 4

Lagebericht zum 31.12.2017

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld



2. Zusammenarbeit zwischen Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld und Zweckverband (Nahwärme)

Es besteht eine enge Verbindung zwischen dem Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld und dem Zweckverband. Die gegenseitigen Leistungen sind insbesondere:

- Lieferung von Nahwärme
- Personalleistungen der technischen Mitarbeiter des Zweckverbandes für den Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld
- Personalleistungen des Eigenbetriebs Pflegeheime Schloss Blumenfeld für den Zweckverband

Aufgrund der Schließung des Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld zum 30. April 2017 ist diese Zusammenarbeit seit dem 1. Mai 2017 auf die Stadt Tengen übergegangen. Durch die Beendigung der aktiven Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs bereits zum Jahresende 2016, ist das Volumen der gegenseitigen Leistungen, im Geschäftsjahr deutlich zurückgegangen.

3. Geschäftsverlauf und Lage der Einrichtung

3.1. Entwicklung Verbrauchsmenge

Der Gesamtverbrauch ist im Jahr 2017 auf 1.011.270 kWh (VJ 1.299.395 kWh) gesunken. Dies hängt vor allem mit der Betriebsschließung der Pflegeheime Schloß Blumenfeld zusammen.

3.2 Ertragslage

Aus der Lieferung von Nahwärme haben sich Erträge in Höhe von 88,9 T€ (Vorjahr 87,5 T€) ergeben.

Die Grundpauschale nach kW-Leistung lag zwischen 80,00 € und 533,33 €. Die Kosten je Kilowatt lagen im Bereich von 0,055 €/kWh und 0,065 €/kWh.

Neben den Erlösen aus der Lieferung von Nahwärme konnten im Geschäftsjahr 68,4 T€ (Vorjahr T€ 0) aus der Erschließung von neuen Hausanschlüssen (u.a. im Neubaugebiet Schlossblick) erzielt werden.

Bearbeitet	Freigabe	Version	Datum	Seite
			22.10.2018	Seite 2 von 4

Lagebericht zum 31.12.2017

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld



Personalaufwendungen

Im Jahr 2017 fielen Personalausgaben in Höhe von rd. 92,7 T€ an. Der Eigenbetrieb Pflegeheime Schloss Blumenfeld und die Stadt Tengen erstatteten für die Leistungen der technischen Mitarbeiter im gleichen Zeitraum einen Betrag von rd. 57,7 T€.

Sachkosten

Um die, für die angeschlossenen Häuser erforderliche Wärmeleistungen gewährleisten zu können, wurde Energie in Höhe von 60,0 T€ eingekauft.

Der Zweckverband nahm Zentrale Dienste durch die Stadt Tengen in Anspruch. Hierfür fielen Ausgaben in Höhe von 3,8 T€ an.

Die Abschreibung für die techn. Anlagen setzt sich wie in den Vorjahren fort. Es sind rd. 28,1 T€ Aufwendungen gebucht.

Für Instandhaltungen wurden insgesamt rd. 7,1 T€ ausgegeben. Desweiteren ist die Trennung der Hauptleitung mit den Gebäuden der ursprünglichen Pflegeimmobilien beendet worden. Mit der Trennung der Hauptleitungen wird zwischenzeitlich notwendige Abrechnung je Gebäudekomplex gewährleistet.

Für die Nutzung des Gebäudes bezahlte der Zweckverband für das Jahr 2016 eine Miete in Höhe von rd. 5,8 T€ an die Stadt Tengen.

3.3 Vermögens- und Finanzlage

Die Kapitalrücklage liegt zum Geschäftsjahresende unverändert bei 203.886 € erhöht. Aus den Vorjahren besteht ein Verlustvortrag in Höhe von 190.310 €. Unter Berücksichtigung des laufenden Jahresfehlbetrages von 92.367 € ergibt sich somit ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 78.792 € zum Geschäftsjahresende.

Zu Beginn des Jahres 2018 bewilligte das Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Zuschuss für den erfolgten Netzausbau der vergangenen Jahre. Die Auszahlung ist am 25. Januar 2018 erfolgt. Der Zweckverband wird von dem Zuschuss 15 T€ an die Grundstückseigentümer weiterreichen. In Höhe des verbleibenden Zuschusses von 32 T€ wurde bereits im Abschluss 2017 ein Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen gebildet, der linear - entsprechend der Nutzungsdauer der im Anlagevermögen aktivierten Erweiterung des Nahwärmenetzes – aufgelöst wird.

Gegenüber der Stadt Tengen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 182 T€, welche in Höhe von 104 T€ aus der Übernahme der Verbindlichkeiten des Eigenbetrieb Pflegeheime stammen. Weitere 80 T€ stellen den erhaltenen Kassenkredit dar.

Der Zweckverband unterhält ein Bankkonto für die laufenden Geschäfte bei der Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau. Der negative Kassenbestand beträgt zum 31. Dezember 2016 39.374 €.

Bearbeitet	Freigabe	Version	Datum	Seite
			22.10.2018	Seite 3 von 4

Lagebericht zum 31.12.2017

Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld



Rückstellungen bestehen insgesamt in Höhe von 16,7 T€ und betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

Rückstellungen für Personalkosten: 5,7 T€

Rückstellungen für Buchführung und Abschlusskosten: 10,5 T€

Die Investitionen in das Anlagevermögen haben im Geschäftsjahr vor den weiteren Ausbau des Nahwärmenetzes mit TEUR 20,9 T€ betroffen.

4. Perspektive 2018 (Risiken und Chancen)

Die ersten Abnehmer im Neubaugebiet „Schlossblick“ werden seit August 2017 beliefert. Dadurch ist die Auslastung durch neue Abnehmer sichergestellt.

Der Verkauf des gesamten Nahwärmenetzes ist für Ende 2018/Anfang 2019 geplant. Konkrete Verkaufsverhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss. Nach Verkauf des Nahwärmenetzes ist die Auflösung/Beendigung des Zweckverbandes geplant.

Für das Jahr 2018 gehen wir von einem leicht geringeren Verlust wie im Vorjahr aus.

Tengen-Blumenfeld, 22. Oktober 2018

Marian Schreier, Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bearbeitet	Freigabe	Version	Datum	Seite
			22.10.2018	Seite 4 von 4

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – vom Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Singen, 22. Oktober 2018

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.